

Der Landtag von Niederösterreich hat am-9. JULI 1987.....
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs.2 lautet:

"(2) Änderungen des Gemeindegebietes dürfen nur aus Gründen der durch dieses Gesetz geregelten öffentlichen Interessen, insbesondere wegen einer Änderung der raumordnungspolitischen Voraussetzungen, die zu der bestehenden Gemeindestruktur geführt haben, erfolgen. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch nach der Gebietsänderung jede der beteiligten Gemeinden fähig ist, die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen und den Standard der kommunalen Leistungen aufrecht zu erhalten.

2. Im § 8 Abs.1 werden die Wortfolge "mit Zweidrittelmehrheit" ersetzt durch das Wort "einstimmig".

3. § 9 Abs.1 lautet:

"(1) Eine Gemeinde kann auf Verlangen durch Verordnung der Landesregierung in zwei oder mehrere Gemeinden getrennt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. einstimmiger Beschluß des Gemeinderates, der auch ein Konzept über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu enthalten hat und
2. Vorliegen der im § 6 Abs.2 angeführten Voraussetzungen einer Gebietsänderung.

In die Verordnung ist die vom Gemeinderat beschlossene vermögensrechtliche Auseinandersetzung aufzunehmen. Bezweifelt die Landesregierung jedoch, daß das Konzept der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung ohne zusätzliche, über den üblichen Rahmen hinausgehende Förderungen für die Gemeinden deren Lebensfähigkeit gewährleistet, kann sie das Konzept von einer gemäß dem 5.Abschnitt des II. Hauptstückes dieses Gesetzes in der zu trennenden Gemeinde durchzuführenden Volksbefragung abhängig machen. Spricht sich dabei in wenigstens einer der neu zu schaffenden Gemeinden die Mehrheit gegen das vom Gemeinderat beschlossene Konzept einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung aus, so gilt dieses als nicht zustandegekommen."

4. Im § 12 Abs.3 erster Satz wird vor dem Wort "erforderlichenfalls" eingefügt die Wortfolge: "- abgesehen von den Fällen des § 9 -".